

§ 840 ZPO bestimmt im letzten Satz des Absatz 3, daß die Erklärungen des Drittschuldners in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind, wenn er sie bei Zustellung abgibt. Nur für diese eine der drei Erklärungsmöglichkeiten schreibt der Gesetzgeber eine bestimmte Form vor, die zweifelsohne die unmittelbare Zustellung erfordert. Aus dieser Bestimmung wird offenbar geschlossen, daß der Gerichtsvollzieher jede Zustellung unmittelbar zu bewirken hat.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß in 95% aller Fälle die Drittschuldner die Erklärung erst nach der Zustellung abgeben, einfach deshalb, weil die Abgabe der Erklärung bei Zustellung, insbesondere in größeren Betrieben infolge der nicht selten längere Zeit in Anspruch nehmenden Prüfung der Lohn- oder Gehaltsunterlagen, zu unerwünschten Störungen führt. Aber auch andere, hier nicht näher zu erläuternde Gründe können den Drittschuldner veranlassen, die Erklärung erst später abzugeben.

Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erstreckt sich daher in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle lediglich auf die Zustellung und deshalb dürfte es an der Zeit sein, hier Wandel zu schaffen und in anderweiter Auslegung der Bestimmungen die Zustellung durch Vermittlung der Post zuzulassen.

Wenn nach allgemeiner Meinung die Aufnahme der Aufforderung in die Zustellungsurkunde bei Ersatzzustellung genügen soll, dann ist nicht einzusehen, warum der Gerichtsvollzieher nicht durch Vermittlung der Post unter Verwendung einer entsprechenden Zustellungsurkunde zustellen soll. Eine mündliche Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher zur Abgabe der Erklärung ist nicht vorgeschrieben. Dem Drittschuldner wird allerdings damit die Möglichkeit der sofortigen Erklärung genommen, was aber nur einen sehr geringen Teil treffen würde. Bedenken deswegen, weil etwa dem Drittschuldner durch die Abgabe der Erklärung unmittelbar gegenüber dem Gläubiger Kosten entstehen, die ihm bei Entgegennahme durch den Gerichtsvollzieher nicht entstehen würden, können allein damit zerstreut werden, daß der Gläubiger dem Drittschuldner alle Kosten der Erklärung zu vergüten hat. Diese sind solche der Zwangsvollstreckung und vom Schuldner betreibbar. Es wäre müßig, an dieser Stelle die zahlreichen Wege aufzuzeigen, auf denen sowohl Gläubiger als auch Drittschuldner rasch und unbürokratisch die entstandenen Auslagen erstattet erhalten können.

Der Gläubiger kann sich nicht beschwert fühlen, weil Mehrauslagen bei diesem Verfahren nicht erwachsen, andererseits sind die die Auskunftspflicht begründenden Voraussetzungen erfüllt und endlich kann die Erklärung ohnehin nicht erzwungen werden.

Die Zustellung durch Vermittlung der Post würde z. Zt. daran scheitern, daß entsprechende Zustellungsurkunden nicht vorhanden sind. Ein Neudruck wäre daher erforderlich, der der jetzt verwendeten Postzustellungsurkunde ähnlich ist, nur ist an nicht übersehbarer und noch besonders kenntlich zu machender Stelle die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung an-

zubringen. Das müßte genügen, denn die Auskunftspflicht setzt lediglich eine rechtswirksame Pfändung und die in die Zustellungsurkunde aufgenommene Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher voraus.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die in der Praxis allgemein noch geübte Aufnahme der Aufforderung in den Pfändungsbeschluß unzulässig ist, weil der Drittschuldner hierin eine dem Gericht nicht zukommende Anordnung sehen könnte. Das Gericht hat lediglich, wenn der Gläubiger die Vermittlung der Zustellung beantragt und die Erklärung fordert, die Aufforderung in das Zustellungsersuchen an den Gerichtsvollzieher aufzunehmen.

Die Zustellung durch Vermittlung der Post wird von den Gerichtsvollziehern schon lange erstrebt und würde deshalb lebhaft begrüßt werden, weil sie eine wesentliche Entlastung mit sich bringt.

Rechtspfleger Heinz Braun, Leipzig

Ein Beitrag zur Frage der Sprachkultur

In Auswertung der theoretischen Konferenz der SED vom 23. und 24. Juni 1951 hat das Oberste Gericht folgende Verfügung erlassen:

Oberstes Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vizepräsident

Berlin, den 27. Juni -951

Auf der theoretischen Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 23. und 24. Juni wurde sowohl von dem Referenten Fred Oelssner als auch von einer Reihe bedeutender Diskussionsredner, darunter Walter Bartel, darauf hingewiesen, welche besondere Bedeutung bei der Erhaltung und Förderung unseres einheitlichen Kulturgutes die deutsche Sprache hat. Mit ernstem Nachdruck wurde hervorgehoben, daß wir nicht dulden dürfen, daß aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit die Ausdrucksmöglichkeit unserer Sprache verarmt und Modeworte, wie „erstellen“, „verplanen“ und ähnliche, bei jeder Gelegenheit inhaltlos oder mit falschem Inhalt angewandt werden.

Genau so wichtig ist aber, daß jeder Deutsche und jeder Bürger unserer Republik die deutsche Sprache beherrscht. Walter Bartel führte aus, daß es keine Schande ist, wenn derjenige, der keine Möglichkeit gehabt hat, auf der Schule richtig deutsch zu lernen, sich nun hinsetzt und die gebotenen Möglichkeiten — Volkshochschule und sonstige Kurse — benutzt, um richtig deutsch sprechen und schreiben zu lernen.

Ich bin der Ansicht, daß auch wir hieraus für unsere praktische Arbeit die Folgerungen zu ziehen haben. Wir werden uns noch mehr als bisher bemühen, in unseren Urteilen ein gutes, verständliches Deutsch zu schreiben. Darüber hinaus hat aber jeder Mitarbeiter des Obersten Gerichts die Verpflichtung, seine Kenntnisse der deutschen Sprache so zu pflegen und zu vervollkommen, daß jeder Bericht, jedes Schreiben, kurz jedes Schriftstück, das von uns herausgeht, nicht nur in richtigem, sondern auch in gutem, verständlichem Deutsch abgefaßt ist.

gez. Benjamin

Nachrichten

Theoretische Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

Am 23. und 24. Juni wurde in Berlin eine theoretische Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durchgeführt, die sich mit der Bedeutung der Schrift J. W. Stalins „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ für die fortschrittliche Wissenschaft befaßte. Diese Konferenz, die fast genau ein Jahr nach dem Erscheinen dieses genialen Werkes stattfand, sollte einmal klären, welche Lehren unsere Wissenschaft aus den bedeutsamen Darlegungen Stalins gezogen hat, und andererseits die Aufgaben stellen und die Wege zeigen, die sich aus ihrem Studium und der Anwendung ihrer Lehren ergeben.

Über den Inhalt dieser zwei Tage dauernden Konferenz wird im einzelnen die Veröffentlichung des großen Referats des Nationalpreisträgers Fred Oelssner und der Diskussion unterrichten. Hervorgehoben sei nur, daß Oelssner nicht nur die unmittelbare Bedeutung jener Arbeit Stalins für die Sprachwissenschaft und unserer Stellung zur deutschen Sprache zeigte, wobei gerade seine Worte gegen die Verhöhnung der deutschen Sprache große Zustimmung fanden, sondern vor allem die großen Fragen der Entwicklung der Gesellschaft, die Beziehungen Überbau — Basis einerseits und Basis — Produktivkräfte andererseits behandelte. Die besondere